



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

3003 Bern, den 1. Mai 1965

p.B.51.14.21.20.Allg. - JM/bl  
p.B.51.14.21.30.Allg.  
Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen



An die Direktion  
der Eidgenössischen Militär-  
verwaltung

3003 B e r n

Durchfuhr von Kriegsmaterial  
durch die Schweiz

Herr Direktor,

Wie Sie aus der Ihnen übermittelten Kopie unserer Aktennotiz vom 2. April 1965 ersehen haben, sind am selben Tage beim Zollposten in Vallorbe Raketen-Abschussrampen unangemeldet für den Transit durch die Schweiz eingetroffen. Nach Fühlungnahme zwischen der Kriegstechnischen Abteilung und dem Politischen Departement wurde beschlossen, keine Durchfuhrbewilligung zu erteilen, da es sich hier offensichtlich um NATO-Material handelte, dessen Strassentransport durch unser Land unter Umständen unliebsames Aufsehen hätte erregen können, ganz abgesehen davon, dass ein solcher Transit auch politisch als denkbar inopportun erschien. Bei dieser Gelegenheit wurde uns von der KTA (Herrn Burkhard, Chef des Kontrollbüros für Handel mit Kriegsmaterial) die Frage gestellt, ob unsererseits ganz allgemein Bedenken bestünden für die Erteilung von Durchfuhrbewilligungen für Raketen-Abschussrampen. Diese Frage ist zweifellos berechtigt und bedarf näherer Prüfung, die auch im Hinblick auf die von unsern beiden Departementen erwogene Revision gewisser Teile des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 ohnehin erforderlich werden dürfte. Die Situation hinsichtlich der Durchfuhr von Kriegsmaterial ist unseres Erachtens nicht eindeutig klar und gibt uns einstweilen zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Hinsichtlich der Durchfuhr von Kriegsmaterial auf dem Schienenweg ist uns bekannt, dass die SBB jeweils Transporte alliierter Kriegsmaterials aus kommerziellen Ueberlegungen nicht ungern durchführen und sich gelegentlich offenbar auch um solche Aufträge bemühen. Es würde uns interessieren zu erfahren, nach welchen Kriterien die KTA über Gesuche für solche Transporte von Kriegsmaterial sowie über entsprechende Gesuche für Strassen-transporte jeweils entscheidet. Soweit das EPD zur Stellungnahme Gelegenheit hatte, zeigte es sich hier eher zurückhaltend,

Kae h

CL m. A.



- 2 -

namentlich, wenn anzunehmen war, dass den fraglichen Transiten strategische Bedeutung im Rahmen des NATO-Dispositivs zukam.

In bezug auf die Ueberfliegungen der Schweiz durch ausländische Militärflugzeuge, die einem Transit von Kriegsmaterial durch unsern Luftraum gleichkommen, besteht bekanntlich eine durch Beschlüsse des Bundesrates vom 4. Juli und 21. November 1958 festgelegte besondere Regelung. Im Zusammenhang mit der in Aussicht genommenen Revision des Kriegsmaterialbeschlusses von 1949 wird es eventuell zweckmässig sein, die dort niedergelegten Grundsätze auf andere Transitarten sinngemäss zu übertragen.

Es wäre wünschbar, dass auch in der Frage der Kriegsmaterial-Durchfuhr eine möglichst einheitliche Praxis herrschen würde. Soweit an uns, ist uns jedenfalls vorderhand nicht recht klar, nach welchen Prinzipien die Materie gehandhabt wird. Wir sind Ihnen daher für jeden Hinweis, den Sie uns darüber geben könnten, verbunden. Es wird uns dies erlauben, das ganze Problem "en connaissance de cause" zusammen mit Ihrem Departement im Hinblick auf eine eventuell erforderliche Vereinheitlichung zu prüfen.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen zum voraus verbindlich, und wir versichern Sie, Herr Direktor, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten  
i. A.

